

# **Satzung des Feuerwehrvereins Bonstetten e.V.**

## **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Bonstetten e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonstetten.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

## **§ 2 – Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Bonstetten, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 3 – Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - 1.1 Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
  - 1.2 ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
  - 1.3 fördernde Mitglieder,
  - 1.4 Ehrenmitglieder,
  - 1.5 Mitglieder der Kinderfeuerwehr.

2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

#### **§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Sie soll ihren Wohnsitz in Bonstetten haben.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr ist erst nach Vollendung des 6. Lebensjahres möglich. Zur Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

#### **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - 1.1. mit dem Tod des Mitglieds,
  - 1.2. durch Austritt,
  - 1.3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - 1.4. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.  
Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.  
Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## **§ 6 – Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag (Geldbetrag) erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - 1.1 dem Vorsitzenden,
  - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 1.3 dem Schriftführer,
  - 1.4 dem Kassenwart,
  - 1.5 zwei Beisitzer,
  - 1.6 dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr soweit dieser dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gem. Buchst. 1.1 bis 1.5 und 1.8 gewählt wird,
  - 1.7 den beiden stellvertr. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr soweit diese dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gem. Buchst. 1.1 bis 1.5 und 1.8 gewählt werden,
  - 1.8 zwei weitere aktive Mitglieder.
2. Die unter Absatz 1 Nr. 1.1 bis 1.5 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandschaft ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die restlichen Vorstandsmitglieder werden von der Dienstversammlung gewählt. [Die unter Absatz 1 Nr. 1.6 und 1.7 werden auf sechs Jahre, Nr. 1.8 auf drei Jahre gewählt.]
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§ 9 – Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - 1.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - 1.2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - 1.3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - 1.4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - 1.5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - 1.6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - 1.7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 300,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat. Diese Regelung gilt vereinsintern.

## **§ 10 – Sitzung des Vorstands**

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11 – Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf **drei** Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - 1.1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresabrechnung, Entlastung des Vorstands.
  - 1.2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  - 1.3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - 1.4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - 1.5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
  - 1.6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung im Amtsblatt der VG-Welden „Holzwinkel“ oder durch Aushang an der Vereinstafel einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied — auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### **§ 14 – Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

### **§ 15 – Jugendordnung**

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

### **§16 – Kinderfeuerwehr**

Der Verein gibt sich eine Kinderfeuerwehrordnung.

## **§ 17 – Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde. Die Gemeinde verwaltet das Vermögen und stellt es innerhalb von 24 Monaten einem neu gegründeten Feuerwehrverein zur Verfügung. Nach Ablauf dieses Zeitraumes verwendet die Gemeinde das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für das gemeindliche Feuerwehrwesen.

Die Satzung tritt in Kraft nach Eintragung ins Registergericht.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.01.2025 mit einem Abstimmungsergebnis 31-Ja / 6-Nein beschlossen. Die Satzung wird dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

[Signature]

1. Vorsitzender

Fabian Sied

Schriftführer

Weitere Mitglieder:

Sabine Rossak-Stützer  
Kassierer

[Signature]

Deil Christian  
1. Kdt

[Signature]

.....

.....

.....

.....